Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 28. und 29. Tagung 2023

- Verhandlung von acht Individualbeschwerden
- Überprüfung unter anderem von Deutschland
- Arbeit an Allgemeiner Bemerkung zu humanitären Notlagen

Dem **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD; Behindertenrechtskonvention)** waren Ende des Jahres 2023 insgesamt 187 Staaten beigetreten, seinem Fakultativprotokoll 105 Staaten. Für die Überprüfung der Einhaltung der Behindertenrechtskonvention durch die Staaten traf sich der Ausschuss für die Rechte von **Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities)** im Jahr 2023 zwei Mal (28. Tagung: 6.–24.3.; 29. Tagung: 14.8.–8.9.).

Individualbeschwerden

28. Tagung

Im Rahmen der 28. Tagung hat der Ausschuss drei Individualbeschwerden geprüft, wovon eine als unzulässig befunden wurde.

Im Fall von Mangisto und al-Sayed gegen **Palästina** (CRPD/C/28/D/67/2019, CRPD/C/28/D/68/2019) ging es um das Verschwinden und die willkürliche Inhaftierung von zwei Personen mit psychosozialen Behinderungen im Gazastreifen. Der Ausschuss mahnte den Vertragsstaat – ungeachtet der bestehenden Beschränkungen, Autorität im Gazastreifen auszuüben – Maßnahmen zu ergreifen, um das Schicksal und den Verbleib der mutmaßlichen Opfer aufzuklären. Im Fall García Vara gegen Mexiko (CRPD/C/28/D/70/2019) begehrte die Antragstellerin angemessene Vorkehrungen und Zugänglichkeit des tertiären Bildungssystem zur Realisierung ihres Rechts auf Bildung. Der Ausschuss stellte eine Verletzung der Artikel 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) und 24 (Bildung) fest und forderte den Vertragsstaat auf, sowohl die Zugänglichkeit eines Zulassungsverfahrens an einer Bildungseinrichtung entsprechend der Wahl der Beschwerdeführerin zu gewährleisten als auch ein inklusives Bildungssystems auf allen Ebenen zu schaffen.

Im Fall P. L. et al. gegen Frankreich (CRPD/C/28/D/59/2019) ging es um den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen bei einer Person mit Behinderung. Hier erklärte der Ausschuss die Beschwerde für unzulässig, da die Beschwerdeführer – die Herkunftsfamilie des Betroffenen – nicht berechtigt waren, in seinem Namen zu handeln. Außerdem wies der Ausschuss darauf hin, dass nationale Instanzen bereits mehrfach bestätigt hatten, dass es dem Wunsch des Betroffenen entsprach, nicht künstlich am Leben gehalten zu werden.

29. Tagung

Im Rahmen der 29. Tagung prüfte der Ausschuss fünf Individualbeschwerden; in drei Fällen stellte er Verletzungen gegen die CRPD fest, in zwei Fällen stellte er die Prüfung ein.

Im Fall J. M. V. A. gegen Spanien (CRPD/C/29/D/47/2018) ging es um die Beurteilung eines Polizeibeamten durch das Arbeitsministerium als arbeitsunfähig, nachdem dieser eine Behinderung aus einem Verkehrsunfall davongetragen hatte. Der CRPD erkannte eine Verletzung des Artikels 27 (Arbeit und Beschäftigung) an und forderte den Vertragsstaat auf, eine Bewertung alternativer Aufgaben für den Beschwerdeführer mit angemessenen Vorkehrungen vorzunehmen.

Im Fall Sabadie gegen Frankreich (CRPD/C/29/D/52/2018) machte ein Landwirt geltend, dass ein mehrjähriges Liquidationsverfahren seine Gesundheit stark beeinträchtigt und schließlich zu einer Behinderung geführt habe. Der Ausschuss stellte fest, dass das Versäumnis des Registrars, die Behinderung des Beschwerdeführers bei der Einreichung seiner Kassationsbeschwerde zu berücksichtigen und ihn an eine erforderliche zweite Unterschrift zu erinnern, einen Verstoß gegen Artikel 13 (Zugang zur Justiz) darstellt. Er empfahl, Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Vorkehrungen in Gerichtsverfahren zu gewährleisten.

Der Fall S. M. gegen Dänemark (CRPD/C/29/D/61/2019) betraf die

Unter dem Schlagwort #NichtMeinGesetz protestierten im Mai 2016 Aktivistinnen und Aktivisten vor dem Deutschen Bundestag für ein gutes Teilhabegesetz und gegen Barrieren.
FOTO: ANDI WEILAND | GESELLSCHAFTSBILDER.DE

unbefristete psychiatrische Behandlung des Beschwerdeführers, nachdem dieser Droh-E-Mails an Ärzte und Beamte geschickt hatte. Der Ausschuss stellt eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 14 (Freiheit und Sicherheit der Person) und Artikel 17 (Schutz und Unversehrtheit der Person) fest, da die Unterbringung und Zwangsmedikation zeitlich nicht begrenzt waren und keiner gerichtlichen Kontrolle unterlagen. Er empfahl Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verletzungen und zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz für Menschen mit Behinderungen.

Die Fälle R. K. H. M. gegen Kanada (CRPD/C/29/D/57/2019) und R. M. H. gegen Schweden (CRPD/C/29/D/86/2021) wurden eingestellt, da beide Beschwerdeführer in ihren jeweiligen Staaten einen ständigen Wohnsitz erlangt hatten und somit die Gefahr einer Rückkehr nach Sri Lanka beziehungsweise Afghanistan nicht mehr bestünde.

Staatenprüfung

28. Tagung

Der Ausschuss prüfte in der 28. Tagung die Berichte von Angola, Argentinien, Georgien, Peru, Togo und Tunesien.

Im Rahmen der Staatenprüfung von **Angola** stellte der Ausschuss fest, dass sowohl eine Anpassung der Gesetze an das menschenrechtliche Modell von Behinderung als auch eine stärkere aktive Beteiligung von nationalen Organisationen für Menschen mit Behinderungen (DPOs) an politischen und gesetzgeberischen Prozessen erforderlich seien. **Argentinien** wurde aufgefordert, ein neues Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verabschieden. Für **Georgien** identifizierte der Ausschuss mehrere Probleme bei der Umsetzung der CRPD: der vorherrschende medizinische Zugang zu Behinderung, das Fehlen eines nationalen Aktionsplans und eines unabhängigen Überwachungsmechanismus sowie die begrenzte Bedeutung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der nationalen Menschenrechtsstrategie. Das Staatenberichtsverfahren **Perus** konzentrierte sich auf die Gewährleistung der Sicherheit von Menschen mit Behinderungen während der aktuellen politischen Krise. Darüber hinaus gab der Ausschuss Empfehlungen zur besseren Umsetzung der bereits durchgeführten umfassenden Reformen zur Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. **Togo** wurde aufgefordert, die nationale Gesetzgebung und Politik mit der Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen, einschließlich des Verzichts auf abwertende Begriffe und Konzepte. Der Ausschuss ersuchte **Tunesien**, diskriminierende Gesetze, die die stellvertretende Entscheidungsfindung fördern, aufzuheben und ein Modell der unterstützten Entscheidungsfindung zu fördern.

29. Tagung

Während der 29. Tagung verhandelte der Ausschuss die Staatenberichtsverfahren von Andorra, Deutschland, Israel, Malawi, Mauretanien, Mongolei, Österreich und Paraguay.

Andorra wurde vom Ausschuss aufgefordert, in enger Abstimmung mit DPOs ein neues Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie einen umfassenden nationalen Aktionsplan zu verabschieden. **Deutschland** wurde für die sehr uneinheitlichen Bemühungen zur Umsetzung der CRPD in den Bundesländern und die unzureichende menschenrechtliche Perspektive in Aktionsplänen kritisiert. Insbesondere wurde das Fortbestehen von Sonderschulen sowie die negative Wahrnehmung von inklusiver Bildung einiger Exekutivorgane bemängelt. Der Ausschuss empfahl erneut den Aufbau eines inklusiven Systems. Darüber hinaus forderte er die Erfassung der Situation von Flüchtlingskindern mit Behinderungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu behinderungsspezifischen Unterstützungsleistungen für Flüchtlinge und Asylsuchende. **Israel** wurde vom Ausschuss ersucht, eine Rücknahme der Vorbehalte gegen Artikel 23, Absatz 1 (Bestimmungen zur Ehe) anzustreben, die Behindertenrechtskonvention in nationales Recht zu überführen und ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden. **Malawi** soll veraltete Gesetze durch neue Rechtsvorschriften ersetzen, die mit der CRPD übereinstimmen. **Mauretanien** wurde vom Ausschuss aufgefordert, seine Verfassung und Gesetze mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen, abwertende Begriffe aus allen Rechtsdokumenten zu streichen und eine umfassende Definition von Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu formulieren. Bei der Prüfung der **Mongolei** kritisierte der Ausschuss das vorherrschende medizinische Modell von Behinderung und forderte, dass die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen in alle einschlägigen Rechtsvorschriften aufgenommen werden sollte. Im Rahmen der Staatenprüfung **Österreichs** mahnte der Ausschuss erneut wirksame Maßnahmen zur Abschaffung des segregierten Bildungssystems und zur Verankerung eines einklagbaren Rechts auf inklusive Bildung rechtlich an. Der Ausschuss kritisierte **Paraguay** für die anhaltende Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Heimen und forderte die Einführung eines De-Institutionalisierungsprogramms.

Verschiedenes

Während des Berichtszeitraum arbeitete der Ausschuss an einem Entwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 9 zu Artikel 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen).

Auf der 29. Tagung wurden zwei Erklärungen verabschiedet: eine zur De-Institutionalisierung und eine zum Schutz von Menschen mit Behinderungen in Risiko- und humanitären Notsituationen.

Für eine Amtszeit von zwei Jahren wurde Gertrude Oforiwa Fefoame aus Ghana zur Vorsitzenden des Ausschusses gewählt sowie die Stellvertreterinnen Amalia Eva Gamio Ríos aus Mexiko, Odelia Fitoussi aus Israel und Rosemarie Kayess aus Australien.

Julia Biermann
(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Lukas Groß, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: 26. und 27. Tagung 2022, VN, 4/2023, S. 183f., fort.)